



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 09.04.2019  
Sachb.: Viktor HERGOVICH  
Tel.: +43 5 7600-2815  
Fax: +43 5 7600-2920  
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

Zahl: A4/WA.WLV-10216-5

Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland,  
ON Hornstein, Mondpichler Platz, LA NR. 227, BA 90,  
wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung

### KUNDMACHUNG

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Bereich ON Hornstein, Mondpichler Platz, LA NR. 227, BA 90, und gleichzeitig um die Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 dieses Bauabschnittes, der bereits errichtet wurde, angesucht.

Dazu findet im Sinne der §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§10, 11 -14, 99 Abs.1 lit.c, 105, 107 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, dem 24. April 2019**

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in Hornstein um **14:15 Uhr** statt.

Verhandlungsleiter: Viktor HERGOVICH

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 2. OG. Bauteil C, Zimmer Nr. 216 und beim Gemeindeamt in Hornstein während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.  
(§ 10 AVG)

**Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.**

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag der provisorischen Abteilungsvorständin:  
Mag. Michael Grafl

